

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMLFUW-UW.2.1.6/0200-V/2/2015

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/46/15/TF/Mi
DI Dr. Thomas Fischer

Durchwahl
3015

Datum
17.11.2015

Begutachtung – Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die VerpackungsabgrenzungsV geändert wird (VerpackungsabgrenzungsV-Novelle 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermittle ich Ihnen den Entwurf der Novelle mit der die Verordnung über die Festlegung von Anteilen betreffend Haushalts- und gewerblichen Verpackungen (AbgrenzungsVO Verpackung BGBL. II Nr. 10/2015) geändert wird samt Erläuterungen und WFA.

Die Novellierung erfolgt aufgrund der zweiten, durch GVM durchgeführten, empirischen Studie im Rahmen derer nun weitere 12 Produktgruppen im Detail untersucht wurden. Bei manchen bereits erarbeiteten Produktgruppen erfolgte eine Nachbearbeitung, außerdem wurde eine Unterteilung bestimmter Produktgruppen vorgenommen.

Zur besseren Lesbarkeit soll der gesamte Anhang neu erlassen werden. Detaillierte Änderungen betreffen aber, wie oben dargestellt, nur einige Produktgruppen.

Wesentlicher Inhalt der Novelle:

- Positiv zu beurteilen ist der in § 4 neue eingefügt Abs. 3, der es dem Lizenznehmer ermöglicht die mit dieser Novelle neu festgelegten Quoten, wenn gewünscht, auch für die Jahresabschlussmeldung 2015 anzuwenden.
- Da die inhaltlichen Vorgaben des Anhangs neu erlassen werden und die Verordnung aufgrund § 13h Abs 2 AWG 2002 auf fünf Jahr befristet ist, soll das Außer-Kraft -Treten nun mit Ende 2020 erfolgen.
- Änderungen im Anhang:
 - Änderungen in allen Produktgruppen:
 - Glasverpackungen werden nun vollständig dem Haushaltzugeordnet
 - In der Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder werden die Packstoffe Glas, Keramik und Getränkeverbundkartons gestrichen, da derartige Verpackungen hier nicht vorkommen.

- Festlegungen für Getränkeverbundkartons werden nur mehr in den Nahrungs- und Genussmittel betreffenden Produktgruppen (AT 03, AT 04, AT 05, AT 06, AT 12 und AT 14) getroffen, da GVKs nur in diesen Gruppen Verwendung finden.
- Änderungen in einzelnen Produktgruppen:
 - Produktgruppe AT 08 Backen:
Festlegung von Quoten aufgrund der zweiten empirischen Studie
 - Produktgruppe AT 09 Backwaren:
Überarbeitung der Quoten aufgrund neuer Datenlage
 - Produktgruppe AT 11 Kaffee, Tee, Kakao:
Festlegung von Quoten aufgrund der zweiten empirischen Studie
 - Produktgruppe AT 15 Agrarbedarf:
Unterteilung der Gruppe in AT 15a Agrarbedarf für die landwirtschaftliche Verwendung und AT 15b Agrarbedarf für den Haus und Kleingartenbereich und Festlegung von Quoten aufgrund der zweiten empirischen Studie
 - Produktgruppe AT 16 Pflanzenschutz:
Unterteilung der Gruppe in AT 16a Pflanzenschutzmittel für die landwirtschaftliche Verwendung und AT 16b Pflanzenschutzmittel für den Haus und Kleingartenbereich und Festlegung von Quoten aufgrund der zweiten empirischen Studie
 - Produktgruppe AT 17 Bauchemie, Baustoffe und Installationen:
Unterteilung der Produktgruppe in AT 17a Bauchemie, AT 17b Baustoffe und AT 17c Bauelemente und -installationen unter Neuberechnung der Quotenverteilung.
 - Produktgruppe AT 18 Bodenbeläge, Heimwerker- und Gartenbedarf:
Unterteilung der Produktgruppe in AT 18a Bodenbeläge, AT 18b elektrische, pneumatische und anders betrieben Werkzeuge und Festlegung von Quoten aufgrund der zweiten empirischen Studie
 - Produktgruppe AT 19 Oberflächenbehandlung:
Festlegung und Neuberechnung der Quotenverteilung.
 - Produktgruppe AT 20b Brennstoffe:
Festlegung von Quoten aufgrund der zweiten empirischen Studie
 - Produktgruppe AT 21 KFZ-Ersatzteile, -Zubehör
Festlegung von Quoten aufgrund der zweiten empirischen Studie
 - Produktgruppe AT 26 Gewerbemöbel:
Festlegung von Quoten aufgrund der zweiten empirischen Studie
 - Produktgruppe AT 27 Textilien, Schuhe, Lederwaren:
Festlegung von Quoten aufgrund der zweiten empirischen Studie
 - Produktgruppe AT 30 Bürobedarf:
Festlegung von Quoten aufgrund der zweiten empirischen Studie
 - Produktgruppe AT 32 Versandhandel:
Festlegung von Quoten aufgrund der zweiten empirischen Studie.

Ich ersuche um Stellungnahme zu den Änderungen bis **11. Dezember 2015**.

Freundliche Grüße

Thomas Fischer